Basel, 7. Oktober 1922. № 40 XXII. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Der **Allgem. Konsumverein Erstfeld** sucht zu möglichst baldigem Eintritt einen tüchtigen kaufm. Angestellten für Korrespondenz, Warenkontrolle und teilweise Buchhaltung. Es können für diesen Posten nur gut empfohlene Bewerber mit Tätigkeit in andern Konsumgenossenschaften berücksichtigt werden. Anmeldungen mit Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis 12. Oktober an die Verwaltung zu richten.

Angebot.

Junger, tüchtiger, in beiden Branchen selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht per sofort Stelle in Konsumbäckerei. Offerten unter Chiffre J. H. 275 sind an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Junger, diplom. **Kaufmann,** in deutsch und französisch perfekt, gegenwärtig in Gemischtwarengeschäft tätig, sucht anderweitiges Engagement als Volontär oder Verkäufer in Konsumladen. Eventuell Uebernahme einer Filiale. Kaution kann geleistet werden. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre J. K. 273 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen.

Sehr gut erhaltener 3—3½ Tonnen **Motor-Lastwagen,** mit grosser Ladebrücke. Im Jahre 1918 neu erbaut. Zum billigsten Preise von Fr. 6500.—. Offerten unter Chiffre K. R. 274 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 8. Oktober 1922, vormittags 10½ Uhr «Zur obern Stube», Stein a. Rh.

Tagesordnung:

1. Protokoll.
2. Genossenschaftliche Propaganda.
   a) Vorträge.
   b) Genossenschaftliche Werbewoche.
   c) Propagandabeiträge aus der Kreiskasse an neugegründete Vereine.
3. Verbandspresse.
4. Kollektivversicherung bei der «Volksfürsorge».
5. Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
6. Verschiedenes.

Referent des V. S. K.: Herr Nat.-Rat Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Für den Kreisvorstand VII,
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil u. **Kilchberg** b. Zch., den 24. Sept. 1922.

NB. Zug ab Zürich 6.57 über Winterthur oder 8.18 über Eglisau-Schaffhausen.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 15. Oktober 1922, vormittags 10.15 Uhr im **Bahnhof-Kasino** in **Erstfeld.**

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 1922.
3. Mitteilungen des Vorstandes.
4. Beiträge der Kreiskassen an die Gründungskosten von Vereinen, sowie zur Propaganda in den einzelnen Vereinen, namentlich an solche, die finanziell schwach fundiert sind.
5. Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
6. Besprechungen von Kollektivversicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge.
7. Besprechung der von der Delegiertenversammlung in Olten an die Verbandsbehörden überwiesenen Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
8. Besprechung der Steuerfragen, soweit sie die Genossenschaften betreffen.
9. Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.
10. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr Maurice Maire an dieser Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Erstfeld bis spätestens Samstag, den 14. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Wir hoffen, dass alle Konsumvereine in angemessener Zahl vertreten sein werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Luzern, Zug, den 24. September 1922.

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

NB. **Anmeldungen** unbedingt **nicht** vergessen.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang Basel, den 7. Oktober 1922 No. 40

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Konsumgenossenschaft und Frau.

Welcher Art nun auch die Ansichten sein mögen, die wir über die künftige Entwicklung der Frauen hegen, so werden wohl wenige leugnen, dass es ihnen gegenwärtig, als Klasse betrachtet, in bedauerlicher Weise an jenem weiteren Interesse für das Gemeinwohl mangelt, welches, auf dem Wege der Association der Familie sowie dem Einzelstehenden endgültige Vorteile sichert. Um der scheinbaren augenblicklichen Zweckmässigkeit willen, geben sie jene wichtigeren Mittel preis, welche die Lage der Klasse, zu der sie gehören, oder der Gemeinde, in der sie leben, beeinflussen. Hier abermals erscheint die Genossenschaftsbewegung bestimmt, als gemeinsamer Boden für die Tätigkeit derjenigen zu dienen, die sich gegenseitig ausschliessende Meinungen hegen. Männer und Frauen, die aus Gewissenhaftigkeit gegen die politische Emanzipation der Frauen eifern, können mit grösster Konsequenz für eine tätige Teilnahme an einer Organisation, welche zur Beschaffung des Bedarfs des Haushalts geschaffen ist, eintreten als für ein ungefährliches Ventil ungenutzter Energie und ein legitimes Zubehör der Stellung eines Weibes als Haushälterin für die Familie. Auf der andern Seite können diejenigen, welche eine weitherzigere Auffassung von der Frau als Mitglied des Gemeinwesens hegen, mit Nachdruck die Mitgliedschaft und Beteiligung an der Verwaltung des Konsumvereins als dringend notwendige Lehrzeit für die öffentlichen verantwortlichen Aufgaben des parlamentarischen Wählers und Vertreters oder für die schwierigeren Pflichten städtischer und staatlicher Verwaltung empfehlen. So können wir die genossenschaftliche Betätigung entweder als ein harmloses Sicherheitsventil für den Ueberschuss an Energie der Frauen betrachten, oder wir können in den Einzelheiten der Verwaltung des allgemeinen Materialwarenladens eine einzig dastehende, vorzügliche technische Erziehung für die Haushälter der Nation oder endlich in dieser Form der Genossenschaft und Verwaltung eine vorzügliche Schule für den künftigen Bürger erkennen. Wie wir aber über den Einfluss des Genossenschaftslebens auf weibliche Mitglieder urteilen, eines ist sicher: wenn die demokratische Genossenschaftsform zu einer grossen Tatsache ebensowohl als zu einem erhabenen Beispiel, wenn sie zu einer beherrschenden Form der gewerblichen Organisation werden soll, dann muss eine kräftige und erfolgreiche Propaganda unter der weiblichen Kundschaft obenan stehen auf dem gegenwärtigen und zukünftigen Programm der Genossenschaftsführer, und die Frauen müssen ihren Platz als energische, treue und erfahrene Mitglieder in allen Konsumvereinen einnehmen.

Frau Sidney Webb

(Aus: Die Frauenfrage in der Genossenschafts-Bewegung. Verbrauchergenossenschaftl. Bücherei No. 1.)

Kollektivlebensversicherungen bei der Schweizerischen Volksfürsorge.

An den diesjährigen Herbstkonferenzen der Kreisverbände des V. S. K. sollen gemäss der vereinbarten Traktandenliste auch die Kollektivlebensversicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge diskutiert werden. Dieses Thema ist bereits an früheren Kreiskonferenzen, an denen «die Förderung der Volksfürsorge durch die Konsumvereine» besprochen worden ist, wenigstens andeutungsweise

erwähnt worden und die Konsumvereinsvorstände und Verwaltungen sind damals gleichzeitig über diese Kollektivlebensversicherung im «Schweiz. Konsum-Verein» ausführlich orientiert worden. Da die damaligen Veröffentlichungen teilweise in Vergessenheit geraten sein dürften, so sei zur Orientierung der Teilnehmer an den Kreiskonferenzen und weiterer Interessenten über die Kollektivlebensversicherung bei der Schweiz. Volksfürsorge nachstehend folgendes in Erinnerung gebracht:

Bekanntlich hat die vom Verbande schweiz. Konsumvereine gegründete und finanzierte Schweiz. Volksfürsorge die Aufgabe, der schweizerischen Bevölkerung unter möglichst günstigen Bedingungen Gelegenheit zu verschaffen, durch Abschluss einer Lebensversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ablebens und des Alters Vorsorge treffen zu können. Die Schweiz. Volksfürsorge sucht diesen Zweck zu erreichen durch den Betrieb der Einzellebensversicherung und der Kollektivlebensversicherung.

Die Einzellebensversicherung bietet jeder einzelnen Person Gelegenheit einen Versicherungsantrag zu stellen, wobei die betreffende Person durch Beantwortung der im Antragsformulare enthaltenen Fragen über ihre Gesundheitsverhältnisse genau Auskunft zu geben und sich eventuell einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Auf Grund dieser Auskünfte entscheidet die Volksfürsorge darüber, ob dem Aufnahmegesuche entsprochen werden kann oder nicht.

Bei der Kollektivlebensversicherung dagegen hat sich nicht der einzelne um den Abschluss der Versicherung zu bemühen, sondern es kann z. B. ein Konsumverein für alle seine Mitglieder ein Kollektivversicherungsgesuch einreichen, dem ein Namenverzeichnis der Mitglieder mit Angabe des Geburtsjahres jedes einzelnen Mitgliedes beizufügen ist. Dagegen sind bei der Kollektivversicherung über die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen keine Auskünfte zu erteilen, dieselben werden vielmehr ganz gleichgültig wie ihr Gesundheitszustand ist, ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Durch die Kollektivlebensversicherung soll somit auf einfache und weitherzige Art, ohne dass der einzelne einen Antrag zu stellen hat und ohne dass über den Gesundheitszustand Angaben gemacht werden müssen, der wirtschaftliche Schutz, welchen die Lebensversicherung bietet, wenigstens in kleinem Masse jedermann zugänglich gemacht werden, insbesondere auch den Angehörigen solcher Personen, welche sich aus irgend einem Grunde nicht zum Abschlusse einer Einzelversicherung aufzuraffen vermögen, oder die infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse als Einzelversicherte nicht aufgenommen werden könnten.

Unerlässliche Bedingung ist aber, dass der Beitritt zur Kollektivversicherung entweder für alle Mitglieder eines Konsumvereins oder für bestimmte Mitgliedergruppen obligatorisch erklärt wird und dass die Versicherung für alle Beitretenden einheitlich geregelt wird.

Bei der Kollektivlebensversicherung durch die Konsumvereine kann es sich naturgemäss nicht um hohe Versicherungssummen handeln, sondern die Versicherungssumme, welche pro Mitglied versichert werden kann, wird stets nur auf einen bescheidenen Betrag angesetzt werden können, der bei Eintritt eines Todesfalles den Hinterlassenen über die Not der ersten Zeit hinweghelfen oder ihnen wenigstens einen Beitrag an die durch den Todesfall verursachten vermehrten Auslagen sein soll. Die nachstehenden Beispiele sollen dartun wie eine solche Kollektivversicherung abgeschlossen werden kann und welche Leistungen und Gegenleistungen erforderlich sind.

1. Beispiel: Es werde für alle Mitglieder eine einheitliche Jahresprämie bezahlt und die Versicherungssumme werde nach dem Beitrittsalter abgestuft. Die Versicherungssumme soll beim Tode des Mitgliedes an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst zur Auszahlung gelangen. In diesem Falle betragen

für das Beitrittsalter von Jahren	für eine jährliche Prämie von Fr. 1.—	Fr. 2.—	Fr. 3.—	Fr. 4.—	Fr. 5.—
	die Versicherungssummen Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20—24	50.—	100.—	150.—	200.—	250.—
25	50.—	95.—	145.—	190.—	235.—
26	45.—	90.—	140.—	180.—	225.—
27	45.—	90.—	135.—	175.—	220.—
28	45.—	85.—	130.—	170.—	215.—
29	40.—	85.—	125.—	165.—	205.—
30	40.—	80.—	120.—	160.—	200.—
35	35.—	65.—	100.—	135.—	170.—
40	30.—	55.—	85.—	110.—	140.—
45	20.—	45.—	65.—	90.—	115.—
50	15.—	35.—	55.—	70.—	85.—

2. Beispiel: Es werde für jedes Mitglied eine einheitliche Jahresprämie von Fr. 10.— bezahlt. Die Versicherungssumme werde nach dem Beitrittsalter abgestuft und soll beim Tode des Mitgliedes an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst zur Auszahlung gelangen. In diesem Falle beträgt

für das Beitrittsalter von Jahren	die Versicherungssumme Fr.	für das Beitrittsalter von Jahren	die Versicherungssumme Fr.
21	550.—	30	420.—
22	535.—	35	350.—
23	520.—	40	290.—
24	505.—	45	235.—
25	490.—	50	180.—

3. Beispiel: Es werde für jedes Mitglied eine einheitliche Jahresprämie von Fr. 10.— bezahlt. Für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, soll die Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber nach 25 Jahren an das Mitglied selbst zur Auszahlung gelangen. Für diejenigen Mitglieder, welche beim Beitritt zur Versicherung das 45. Altersjahr schon überschritten haben, soll die Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst zur Auszahlung gelangen. In diesem Falle beträgt

für das Beitrittsalter von Jahren	die Versicherungssumme Fr.	für das Beitrittsalter von Jahren	die Versicherungssumme Fr.
20—45	250.—	50	180.—
46	230.—	51	170.—
47	210.—	52	160.—
48	200.—	53	150.—
49	190.—	54	140.—

Zu diesen Beispielen ist zu bemerken, dass die Prämien unter Berücksichtigung der Vorschriften des eidg. Versicherungsamtes so berechnet sind, dass in Zeiten mit normaler Sterblichkeit wohl etwelche Rechnungsüberschüsse erzielt werden die zu späterer Ermässigung der Prämien oder zur Erhöhung des versicherten Betrages zu verwenden wären.

Bis jetzt sind bei der Volksfürsorge von vier Konsumvereinen Kollektivlebensversicherungen abgeschlossen worden und zwar auf folgender Grundlage:

a) der Konsumverein Stein a. Rh. und Umgebung hat für jedes seiner Mitglieder, das dem Vereine

gegenüber bestimmte Verpflichtungen erfüllt hat, eine Versicherung über Fr. 200.— abgeschlossen mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst. Für die Hälfte der jährlichen Prämien kommt der Konsumverein auf, für die andere Hälfte das Mitglied und zwar letzteres in der Weise, dass ihm sein Prämienanteil an der Rückvergütung in Abzug gebracht wird. Um der Versicherung teilhaftig zu werden, muss das Mitglied dem Verein ein Jahr angehört, eine Anteilscheinrate von mindestens Fr. 10.— einbezahlt haben und ausserdem einen bestimmten nach der Kopfzahl der Familie abgestuften Warenbezug aufweisen.

b) Der Konsumverein Wetzikon und Umgebung hat mit einer Jahresprämie von Fr. 4.— pro Mitglied (siehe 1. Beispiel) eine Kollektivversicherung abgeschlossen mit Auszahlung der Versicherungssumme im Todesfalle an die Hinterlassenen, spätestens aber bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst. Die Hälfte der Prämie, das heisst Fr. 2.— bezahlt der Konsumverein und die andere Hälfte wird dem Mitgliede an der Rückvergütung in Abzug gebracht. Weist das Mitglied einen kleineren Warenbezug als Fr. 200.— pro Jahr auf, so hat es für die ganze Prämie selbst aufzukommen.

c) Die Konsumgenossenschaft Papiermühle und Umgebung bei Bern hat mit einer Jahresprämie von Fr. 10.— pro Mitglied (siehe 3. Beispiel) eine Kollektivversicherung abgeschlossen mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber nach 25 Jahren bezw. beim 70. Altersjahr an das Mitglied selbst. Für diejenigen Mitglieder, welche einen jährlichen Warenbezug von mindestens Fr. 400.— aufweisen, übernimmt die Genossenschaft einen Teil der Prämie und zwar nach folgender Skala:

Bei einem Warenbezug von	beträgt der Prämienanteil der Genossenschaft	des Mitgliedes
400.— bis 599.—	2.—	8.—
600.— » 799.—	3.—	7.—
800.— » 1199.—	4.—	6.—
1200.— » 1599.—	6.—	4.—
1600.— » 1999.—	8.—	2.—
2000.— und mehr	10.—	—.—

Der Prämienanteil, den das Mitglied aufzubringen hat, wird ihm an der Rückvergütung in Abzug gebracht.

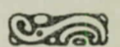
d) Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf bei Basel hat eine Kollektivversicherung vom Fr. 500.— pro Mitglied abgeschlossen mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber nach 25 Jahren bezw. bei Erreichung des 70. Altersjahres an das Mitglied selbst. Die jährliche Prämie, welche nach dem Beitrittsalter des Mitgliedes abgestuft ist, beträgt z. B.

für das Beitrittsjahr von	25	Jahren	Fr.	15.55
» »	30	»	»	16.15
» »	35	»	»	17.10
» »	40	»	»	18.55
» »	45	»	»	20.65
» »	50	»	»	27.05

Die Prämie wird jedem Mitglied an der Rückvergütung in Abzug gebracht.

Von den vorstehend aufgeführten vier Konsumvereinen, welche bis jetzt für ihre Mitglieder Kollektivversicherungen abgeschlossen haben, kommen drei Vereine, nämlich Stein a. Rh., Wetzikon und Papiermühle für einen Teil der Prämie auf, sodass dem versicherten Mitglied nicht die ganze Prämie sondern nur der durch den Verein nicht gedeckte Teil der Prämie an der Rückvergütung in Abzug gebracht wird. Die Konsumvereine Stein a. Rh. und Wetzikon zahlen die Hälfte der Prämien aus ihren Mitteln, machen aber dem versicherten Mitgliede unter anderm einen bestimmten Minimalwarenbezug zur Pflicht. Die Konsumgenossenschaft Papiermühle stuft den Prämienanteil, den die Genossenschaft aufzubringen hat ab, nach der Höhe des Warenbezuges, und sie hofft durch diese Massnahme gewisse Mitglieder zu einem höheren Warenbezug anzuregen. Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf lässt die ganze Prämie durch das Mitglied entrichten durch Abzug an der Rückvergütung.

Die Kollektivversicherung, wie sie von der Schweiz. Volksfürsorge für die Konsumvereine geschaffen worden ist, bietet somit den letzteren Gelegenheit, die kleine Lebensversicherung in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen und dadurch sowohl den Angehörigen ihrer Mitglieder als auch den Mitgliedern selbst für die Tage der Not und des Alters eine wenigstens bescheidene Stütze zu bieten.



Ein beachtenswerter Vorgang.

Der Preisabbau, der in gewisser Hinsicht eher die Bezeichnung Preissturz verdient, hat die Konsumvereine so stark berührt, dass die schwächsten sich in ihren Grundlagen erschüttert fühlen müssen. Aber auch die weniger bedrohten sehen sich vor Aufgaben gestellt, die unweigerlich gelöst sein wollen, wenn vermieden werden soll, dass die einzelnen Vereine Schaden nehmen und dadurch die Konsumvereinsbewegung gelähmt und die Hoffnung beraubt wird, dass sie dereinst das massgebende Wirtschaftssystem tragen könne. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit beherrscht und beinflusst nun alles, und sie kann um so weniger das Lohnwesen unberührt lassen, als die Aufwendungen dafür einen erheblichen Teil der Betriebskosten ausmachen. Da in den Konsumvereinen von jeher gute, ja mustergültige Lohn- und Arbeitsbedingungen herrschten und demzufolge in den harten Teuerungsjahren eine möglichst ausreichende Anpassung an die Anforderungen der erschwerten Lebenshaltung vorgenommen wurde, machte sich gegenüber den Privatbetrieben, die zum ersten in der Personalbegünstigung nie so weit gingen, wie die Konsumvereine gegangen sind, und die zum zweiten in bezug auf Lohnherabsetzungen nicht so stark behindert waren, eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit geltend.

An diesem Punkte konnte keine Verwaltung vorbeigehen, wenn ihr nicht gleichgiltig war, wie sich die Verhältnisse der Genossenschaft und zum Ende auch der darin tätigen Personen gestalten werden. Das Schicksal des Personals ist abhängig von der guten oder schlechten Lage, in der ein genossenschaftlicher Betrieb sich befindet. Dessen sollte sich jeder und jede Genossenschaftsangestellte klar sein, aber man hat hier während längerer Zeit eine Blindheit beobachten müssen, die unbegreiflich und beängstigend war. Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie gelärmt wurde, als der Verband schweiz. Konsumvereine zu Ende des Jahres 1921 die Arbeitszeit des Bureaupersonals um eine halbe Stunde verlängerte, die vierteljährliche Zulage aufhob und die jährliche Erhöhung sistierte. Schrittmacher des Lohnabbaus, der Arbeitszeitverlängerung, der Schmälerung der Angestelltenrechte, ein unverant-

wortliches, aller Genossenschaftlichkeit Hohn sprechendes Gebaren. So ungefähr lauteten die Beschuldigungen, denn als die Triebfeder der bezüglichen Massnahmen wollte nur der böse Wille der Verbandsleitung gegenüber dem Personal angesehen werden. Dass es aber gut war, rasche und rechtzeitige Vorkehren zur Reduktion der Betriebsausgaben des V. S. K. zu treffen, wird nun gerechterweise von jedermann zugegeben werden müssen, denn es ist damit erreicht worden, dass für das Jahr 1923 die Aufrechterhaltung der Lohnansätze des Jahres 1922 in Aussicht genommen werden konnte.

Wie überall, wo Gefahren auftauchen, die rasche Beseitigung das Vernünftige ist, so konnte es auch in der Konsumvereinsbewegung hinsichtlich des Abbaus der in den letzten Jahren enorm gestiegenen Betriebsausgaben nicht anders sein, und es wäre da und dort auch für das Personal besser gewesen, es hätte sich entgegenkommend gezeigt und es den Vereinsverwaltungen erspart, die Lohnabbaufrage als ein «Rührmichnichtan» zu betrachten. Schliesslich musste ja auch hier die Macht der Verhältnisse zum massgebenden Worte kommen, wobei nur die Frage bleibt, ob durch rechtzeitigere Abbauvorkehren nicht schmerzlosere Lösungen hätten erfolgen können.

Nun hat auch der grösste unserer Konsumvereine, der A. C. V. beider Basel, der Lohnabbaufrage näher treten müssen. Die hier mächtige Personalorganisation kann zum Scheine noch Einwendungen erheben, aber sie vermag sich einem Lohnabbau nicht mehr zu widersetzen. Der A. C. V. hat einen Genossenschaftsrat, in welchem die Gruppe Arbeiterunion die Mehrheit besitzt; auch diese Behörde musste unter dem Zwange der Verhältnisse die Notwendigkeit eines Abbaus bejahen. Nur 17 Mitglieder (Kommunisten und einige Sozialdemokraten) stimmten gegen die Kündigung des Tarifvertrages, welche für die Durchführung eines Lohnabbaus Voraussetzung ist. Ueber die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der nächsten Nummer ein Bericht erscheinen. Hier wollen wir nur einen Ausschnitt aus einer Polemik geben, die der Genossenschaftsratssitzung vorausging. Der kommunistische «Basler Vorwärts» brachte kürzlich einen Bericht über die Diskussion, welche in der Gruppe der Genossenschaftsräte Arbeiterunion über die Frage des Lohnabbaus im A. C. V. geführt wurde. Diese Berichterstattung hatte die Tendenz, die sozialdemokratischen Vertreter als Begünstiger des Lohnabbaus erscheinen zu lassen und demgegenüber die kommunistischen Vertreter als Gegner des Lohnabbaus in ein günstigeres Licht zu rücken. Darauf gab der sozialdemokratische Vertreter F. Gschwind in der «Basler Arbeiterzeitung» eine Darstellung, die von grundsätzlicher Bedeutung ist.

«Die Verwaltungskommission des A. C. V.», führt Herr Gschwind aus, «legte dem Aufsichtsrat zuhanden des Genossenschaftsrates den Antrag auf Aenderung des Besoldungsreglements und Kündigung der Tarifverträge auf den 1. Januar 1923 vor. Die Vorlage bezweckt einen Lohnabbau von durchschnittlich 6—7 Prozent durchzuführen und geht von der Feststellung aus, dass unser Konsumverein mindestens Fr. 1,200,000.— mehr Lohnausgaben aufweist, als nach den Lohnansätzen in Privatbetrieben ausgeworfen würden. Der Mehrlohn z. B. des ungelernten Genossenschaftsarbeiters erreicht im Jahr 1235 Franken. Der A. C. V. soll auch in Zukunft vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren. Die Bevorzugung des Genossenschaftsarbeiters vor dem Arbeiter der Privatbetriebe darf aber nicht so weit gehen, dass die Entwicklung der Genossenschaft dadurch unterbunden und ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Die Lohndifferenz zu Ungunsten der Genossenschaft von 1,2 Millionen Franken ist um mindestens einen Drittel, also Fr. 400,000.—, zu verringern. Nach einem unverbindlichen Vorschlag würde die Lohneinbusse des gelernten und ungelernten Arbeiters ca. Fr. 286.— pro Jahr betragen. Die private Lohnarbeiterschaft hat sich in ihrem überwiegenden Teil weit grössere Reduktionen gefallen lassen müssen. Der Lohnarbeiter ist also weniger kaufkräftig geworden, erst recht ist dies der Fall bei denjenigen, die arbeitslos sind. Im Interesse der Arbeiterschaft im allgemeinen hat daher der Konsumverein die Pflicht, seine Waren zu einem möglichst billigen Preis abzugeben. Unverhältnismässig hohe Löhne in der Genossenschaft bedingen aber hohe Warenpreise und stehen dem Preisabbau im Wege. Dieser Zustand ist ungenossenschaftlich; an seiner Beibehaltung haben jetzt nur noch die Genossenschaftsangestellten ein Interesse, nicht aber die Mitglieder, die bei bedeutend kleinerem Lohn kaum mehr existenzfähig sind und deshalb auf Preisabbau dringen müssen. Hält der A. C. V. seine Löhne und infolgedessen auch seine Preise hoch, so ist er offenbar schliesslich nur noch zum Nutzen seines Personals da. Seine übrigen Mitglieder treibt er zur Konkurrenz: er verliert seine Konkurrenzfähigkeit und stärkt seine billiger arbeitenden Konkurrenten und damit auch den Privatkapitalismus. In der herrschenden Wirtschaftskrise sind verschiedene Konsumgenossenschaften zugrunde gegangen oder in ernstliche Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Wird der Tarifvertrag, der beim A. C. V. besteht, jetzt nicht gekündigt, so bleibt er bis 1. Januar 1924 in Kraft. Das könnten die für die Lebensfähigkeit der Genossenschaft verantwortlichen Behörden nicht rechtfertigen; so bitter die Notwendigkeit der Tarifkündigung für die Arbeitervertreter auch ist, so haben sie ihre Pflicht gegenüber ihren weitern Klassengenossen und der Genossenschaft zu erfüllen. Anders stellte sich die Frage, wenn der A. C. V. durch Verlängerung des Tarifvertrages den allgemeinen Lohnabbau verhindern könnte. Dass das unmöglich ist, beweisen die zurzeit geltenden verhältnismässig hohen Löhne beim A. C. V. und die gleichwohl erschreckend grossen und ausgedehnten Lohnherabsetzungen in der Privatwirtschaft.»

Zum Schlusse verweist Herr Gschwind auf das Verantwortlichkeitsbewusstsein, das auch in kommunistischen Betrieben und Gemeindeverwaltungen zu Lohnherabsetzungen geführt habe. «Wenn es bei unsern kommunistischen Genossenschaftern ebenso ausgebildet ist, wenn sie also den Konsumverein auch als ihren Betrieb und nicht als einen fremden betrachten, so sorgen auch sie dafür, dass die Grundlage zu seiner Selbsterhaltung bestehen bleibt. Das muss Aufgabe und Ziel eines jeden Genossenschafters sein, gleichviel, ob es sich um eine parteipolitische Genossenschaftsdruckerei oder um eine Konsumgenossenschaft handelt.»

Es wäre für die Konsumvereinsbewegung von eminenter Bedeutung, wenn die durch eine Zwangslage gewonnene Einsicht, dass die Personalinteressen gegenüber den Interessen einer Genossenschaft zurücktreten müssen, in allen verantwortlichen Kreisen dauernd Platz greifen könnte. Bisher ist durch das Personal allzu oft der Standpunkt eingenommen

worden, es müsse unbekümmert um die hemmenden Folgen, die daraus entstehen konnten und auch entstanden sind, von den Konsumvereinen nur ja recht viel gefordert werden. Dann fehlte es in den Behörden teilweise am Widerstand gegen die Bestrebungen der Personalorganisationen. Durch eine Fortsetzung dieser Taktik würde der Privathandel der gewinnende Teil sein, weil er sich dann wirklich, um mit einer Behauptung von Bundesrat Schulthess zu reden, im Schatten der Konsumvereine wohl fühlen könnte. Die Genossenschaft will keine Ausbeutung ihres Personals, aber umgekehrt darf es auch nicht sein, dass das Personal eine Genossenschaft ausbeutet.



Von den „Steuerprivilegien" der Konsumvereine.

Ein beliebtes Mittel der Profithändler, um ihre eigene Steuerfaulheit schamvoll zu verdecken, ist die Behauptung, die Konsumvereine geniessen Steuerprivilegien.

Dass diese Behauptung unwahr ist, im Gegenteil die Konsumvereine ihre vollen Steuerlasten zu tragen haben, ja in manchen Kantonen sogar durch ungerechte Steuergesetze durch den Fiskus ausgebeutet werden, ist schon oft gesagt worden.

Solange diese ungerechten Gesetze bestehen und die Profithändler ihre Unwahrheiten weiter kolportieren, solange dürfen die Konsumvereine nicht aufhören, die wirklichen Tatsachen zu wiederholen und gegen die steuerlichen Misshandlungen zu protestieren.

Wir stellen daher fest:

1. Die Rabatte der Profithändler sind ohne Ausnahmen steuerfrei, während die Rückvergütungen und Rabatte der Konsumvereine in den meisten Kantonen zur Einkommensteuer sehr stark herangezogen werden.

2. Die dem V. S. K. angeschlossenen Genossenschaften haben im Jahre 1921 an Steuern und Patenten die Summe von Fr. 1,416,942.— entrichtet, was pro Laden einen Betrag von Fr. 740.— ausmacht.

3. In dieser Summe sind die Steuerbeträge des V. S. K., seiner Angestellten und Arbeiter, sowie diejenigen der im Dienste der Vereine stehenden Personen nicht inbegriffen.

Wir ersuchten unsere wirtschaftlichen Gegner, einmal öffentlich bekannt zu geben, was sie dem Fiskus entrichten.

Sie weigern sich jedoch, weil sie sich selbst Lügen strafen müssten und sich daher schämen.

So wollen wir nun an einigen typischen Beispielen darlegen, wie es mit den «Steuerprivilegien» der Konsumvereine bestellt ist.

Wir wählen heute den Kanton Appenzell.

1. Herisau.

24 Händler versteuern zusammen ein Einkommen von Fr. 81,700.— und entrichten eine Steuersumme von Fr. 4732.—.

Der Konsumverein mit fünf Filialen versteuert ein Einkommen von Fr. 25,500.— und zahlt Fr. 3570.— Steuern.

Im Durchschnitt versteuert der Herisauer Händler Fr. 3405 Einkommen und zahlt Fr. 197.—. Der Konsumverein versteuert pro Laden Fr. 5100.— und bezahlt Fr. 714.—.

Ergebnis: Das steuerbare Einkommen des Konsumvereins ist nicht ganz um die Hälfte grösser als das des Privathändlers; der Konsumverein muss aber den vierfachen Steuerbetrag entrichten.

2. Trogen.

Sechs Händler mit zusammen Fr. 16,300.— Einkommen leisten Fr. 1218.— Steuern; der Konsumverein mit Fr. 20,000.— Einkommen leistet Fr. 3047.— Steuern.

Ergebnis: Das steuerbare Einkommen des Konsumvereins ist 7¾ mal grösser als das durchschnittliche Händlereinkommen; der Konsumverein entrichtet aber den fünfzehnfachen Steuerbetrag von dem des Privathändlers.

3. Speicher.

Fünf Händler mit zusammen Fr. 23,700.— Einkommen leisten Fr. 1550.— Steuern. Der Konsumverein mit Fr. 16,000.— Einkommen dagegen 2344.— Franken.

Ergebnis: Das steuerbare Einkommen des Konsumvereins ist 3½mal grösser als dasjenige des einzelnen Händlers; der Konsumverein muss aber 7½ mal mehr Steuer entrichten als der Privathändler.

4. Rehetobel.

Zwölf Händler mit zusammen Fr. 17,200.— Einkommen leisten Fr. 722.— Steuern. Der Konsumverein mit Fr. 4000.— Einkommen leistet Fr. 228.— Steuern.

Ergebnis: Das steuerbare Einkommen des Konsumvereins ist 2¾ mal grösser als dasjenige des einzelnen Händlers; der Konsumverein muss aber 3,8 mal mehr Steuern bezahlen als der Privathändler.

5. Heiden.

Vier Händler mit zusammen Fr. 16,000.— Einkommen leisten Fr. 840.— Steuern. Der Konsumverein mit Fr. 14,000.— Einkommen leistet Fr. 2100.— Steuern.

Ergebnis: Das steuerbare Einkommen des Konsumvereins ist 3½ mal so gross als dasjenige der einzelnen Händler; der Konsumverein muss jedoch den zehnfachen Steuerbetrag als jeder Privathändler entrichten.

Aehnliche Verhältnisse stellen sich in allen übrigen Appenzeller-Gemeinden heraus. In diesen Angaben sind, wie auch oben bereits betont worden ist, die Steuerbeträge der Angestellten noch nicht inbegriffen. Während diese aber bei Privatgeschäften in den meisten Fällen einen unbedeutenden Betrag ausmachen dürften, da meistens der Besitzer mit seinen Angehörigen die Ladenbesorgung ausführt, oder dann sich mit wenig Personal behilft, handelt es sich bei den Konsumvereinen um ganz bedeutende Summen, denn Herisau z. B. zahlt an Arbeitslöhnen rund Fr. 70,000.—, Trogen-Wald-Speicher rund Franken 20,000.— aus usw.

Ist hiezu ein Kommentar noch nötig?



Zum 50-jährigen Jubiläum der Konsumgenossenschaft Windisch (1872–1922).

Zur Feier des 50jährigen Bestehens hat unser Verbandsverein in Windisch eine eingehende «Protokoll-Durchmusterung» über seinen Werdegang

herausgegeben, der wir das folgende entnehmen wollen:

Die Konsumgenossenschaft Windisch ging, wie andere Konsumvereine, aus einer Aktiengesellschaft hervor. Ihre Gründung war eine Folge der wirtschaftlichen Notlage der damaligen Zeit. Damals war Windisch ein «teures Pflaster», was denn, auf das daselbst beachtete Beispiel der gut florierenden Glarner Konsumvereine hin, bei einer Anzahl einsichtiger Männer, insbesondere aus der Spinnerei Heinrich Kunz unter Führung von Direktor bezw. Oberaufseher Heinrich Läubli, der Selbsthilfe rief. Die Gründung erfolgte am 18. Februar 1872. Nach 15jährigem Bestehen als Aktiengesellschaft konnte der Konsumverein bei der am 15. Mai 1887 erfolgten Umwandlung in eine Genossenschaft auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Der Jahresumsatz war auf über Fr. 120,000.— angewachsen, der Reservefonds auf Fr. 9500.— bei einer Mitgliederzahl von 165. Die auffallende Gleichmässigkeit der folgenden jährlichen Entwicklung der Genossenschaft zeigt, dass an ihrer Spitze stets zielbewusste Männer gestanden haben. Dem tut die Tatsache keinen Eintrag, dass der 1882 begonnene Betrieb einer «Wein-, Bier- und Speisewirtschaft» sich auf die Dauer als ein Fehlgriff herausstellte. Freilich war die Aenderung der Rechtsform noch lange Jahre nur eine äussere Mauserung gewesen, was bei dem Ende 1907 erfolgten Verkaufe der Wirtschaft aufs deutlichste illustriert wurde. Bei einem Katasterwerte von Fr. 29,000.— konnte ein Erlös von Fr. 40,000.— erzielt werden, wovon allerdings die Hälfte als Hypothek stehen gelassen werden musste. Es kam nun zur Verteilung der Summe unter die Mitglieder, wodurch das Geld für die Genossenschaft verloren ging. Dieses Vorgehen rächte sich bei dem später notwendig werdenden Ausbau in empfindlicher Weise. Immerhin hat die Genossenschaft, über der stets ein guter Stern gewaltet hat, durch das unverbrüchliche Vertrauen der Mitglieder gestützt, sich zu einer beträchtlichen Höhe emporarbeiten können. Der Umsatz hat sich von Fr. 60,713.19 bei einer Mitgliederzahl von 132 im Gründungsjahre auf Franken 601,167.60 bei 544 Mitgliedern gehoben. Im Jahre 1920/21, in das der Kulminationspunkt der Teuerung fällt, betrug der Umsatz sogar Fr. 635,488.05. Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 29,000.—. Auf den Liegenschaften (2 Verkaufsgebäude, 1 Bäckereigebäude, 1 Magazingebäude und 2 Grundstücke) im Schätzungswerte von Fr. 115,520.— und einem Buchwerte von Fr. 100,000.— lasten heute keine Hypotheken mehr. Dass diese durch die Guthaben der Mitglieder ganz abgelöst werden konnten, ist ein schönes Kennzeichen des rückhaltlosen Vertrauens der Mitglieder in ihren gemeinsamen Genossenschaftshaushalt. Die Genossenschaft hat in der Tat insbesondere als Sparkasse und als Preisregulator die Erwartungen, die schon zu ihrer Gründung in sie gesetzt worden sind, vollauf erfüllt. Wir rufen ihr deshalb zur ferneren Wirksamkeit ein recht herzliches «Glückauf!» zu.

Volkswirtschaft

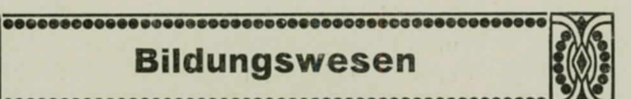
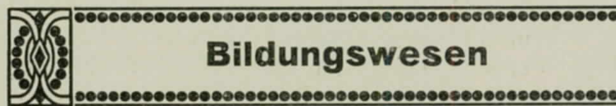
Die diesjährige Kartoffelernte soll, wie die Tagespresse meldet, in den wichtigsten Produktionsgebieten grösser sein, als noch vor einigen Wochen angenommen wurde. Nun wird aber über mangelnde Absatzmöglichkeit geklagt. Der Bundesrat hat die zweckmässige Verwertung der inländischen Kartoffeln eingehend erwogen, wobei er zu dem Schlusse gelangte, es sei im vorliegenden Fall von einer Einfuhrbeschränkung Umgang zu nehmen und eine andere geeignete Lösung zu suchen. Durch einen soeben erlassenen Bundesratsbeschluss wird die Alkoholverwaltung beauftragt, im Einvernehmen mit den Genossenschaften der Produzenten und Konsumenten, sowie mit dem privaten Handel den Ankauf und den Transport von Speisekartoffeln zu ordnen. Die Alkoholverwaltung leistet Beiträge an die Kosten des Transports und der Einlagerung inländischer Kartoffeln, sofern der An- und Verkauf nach den von ihr aufgestellten Bedingungen vorgenommen werde. Dabei ist Voraussetzung, dass die Versorgung des Landes mit Speisekartoffeln auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preises im Grosshandel von Fr. 9.50 pro 100 kg in den grossen Produktionsgebieten beim Landwirt übernommen oder franko Abgangsstation erfolgt. Um nun aber den Absatz der durch diese Massnahme verbilligten Speisekartoffeln zu erleichtern, wird vom 5. Oktober an vorübergehend ein Zollaufschlag auf importierte Kartoffeln von Fr. 1.50 für 100 kg erhoben. Dieser Aufschlag ist herabzusetzen oder aufzuheben, wenn die inländischen Kartoffeln nicht zu dem vorgesehenen Preis und den Bedingungen in ausreichenden Mengen zur Ablieferung gelangen sollten. Die Erträgnisse aus dem erhobenen Zollaufschlag, vermehrt durch weitere Zuschüsse der eidgenössischen Alkoholverwaltung, sollen zur Deckung der Kosten für die genannte Verbilligung der inländischen Speisekartoffeln verwendet werden. Der Bundesrat glaubt, dass mit dieser Massnahme der in seiner Existenz bedrohte Kartoffelbau gefördert wird, ohne dass dabei die Interessen der Konsumenten verletzt werden. Die Durchführung der Massnahme ist auf Wunsch der Alkoholverwaltung vom Bundesrat dem eidgenössischen Ernährungsamt übertragen worden, das sich zu diesem Zweck mit den Interessenten unverzüglich in Verbindung gesetzt hat.

Landwirtschaftliche Produktion. Der Rohertrag der landwirtschaftlichen Produktion der Schweiz erreichte im Jahre 1920 die Summe von 2,6 Milliarden Franken. Mitte der 80er Jahre war der Ertrag 544 Millionen, Mitte der 90er Jahre 620 Millionen, im Jahre 1911 948 Millionen Franken. Die Haupterträge im Jahre 1920 lieferten in Millionen Franken folgende Produktionszweige: Getreidebau 125 Millionen Franken (6,4%), Kartoffelbau 67,5 (3,26%), Heu an die nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung 15 (0,73%), Weinbau 136 (6,58%), Obstbau 155 (7,50%), Gemüsebau 34,5 (1,67%), Rindviehmast 502 (24,27%), Schweinehaltung 256 (12,38%), Schafhaltung 14,4 (0,70%), Geflügelhaltung 91,5 (4,42%), Molkereiprodukte 612,9 Millionen Franken (29,65%).

Das Lastautomobil ist zu einem Transportmittel geworden, dessen grosse wirtschaftliche Bedeutung kaum noch angezweifelt werden kann. Auch die Konsumvereine wissen seinen Wert für die Warenbeförderung immer mehr zu schätzen. Wie sich der Automobiltransport seit dem Jahre 1914 in der Schweiz entwickelt hat, erhellt daraus, dass die Zahl der Lastautomobile von 920 im Jahre des Kriegsausbruches auf 5790 im Juni 1922 gestiegen ist, sich

also während 8 Jahren versechsfacht hat. Die Zahl der Personenautomobile stieg von 5411 im Jahre 1914 auf 15,011 im Juni 1922. Von der vorgenannten Zahl der Lastautomobile wurden 3050 in der Schweiz und 2740 im Ausland fabriziert.

Die Zolleinnahmen betrugen im September Fr. 12,093,743.— gegen Fr. 10,108,250.— im September 1921. In den ersten neun Monaten des Jahres 1922 betrugen die Zolleinnahmen Fr. 113,903,051.— oder Fr. 48,379,933.— mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Bildungswesen

Verein der Angestellten des A. C. V. beider Basel. Diese Personal-Organisation veranstaltete im Herbst 1920 für ihre Mitglieder einen «Sozialwirtschaftlichen Kurs» unter der Leitung von Herrn Dr. Henri Faucherre vom V. S. K. Der Kurs war von durchschnittlich 30 Personen besucht, die den interessanten und lehrreichen Ausführungen des Vortragenden bis zum Schlusse mit grossem Interesse folgten. Für diesen Winter hat die Personal-Organisation wiederum einen Unterrichtskurs vorgesehen, betitelt: «Genossenschaftlicher Lehrkurs». In sehr verdankenswerter Weise hat Herr Dr. H. Faucherre auch diesmal die Leitung unentgeltlich übernommen. Der Vortragende hat für die Veranstaltung einen Leitfaden ausgearbeitet dem wir die folgenden Punkte entnehmen:

I. Grundlegendes.

1. Einleitung:
   a) Plan und Aufbau des Kurses;
   b) Stand der allgemeinen Genossenschaftsbewegung;
   c) Tendenz einer sich bildenden assoziativen Gesellschafts- und Weltordnung;
   d) Das Fehlen einer vertieften inneren Einheit im Genossenschaftsleben (im Gegensatz zur äusseren Geschlossenheit der einzelnen Gruppen);
   e) Suchen nach neuen Formen zur Erzeugung eines einheitlichen Geistes.
2. Die drei kosmischen Gesetze der Attraktion und der Repulsion; der Erweiterung und der Zusammenziehung; der Energetik und ihr genossenschaftlicher Inhalt.
3. Nutzanwendung aus dem Wirken dieser drei kosmischen Gesetze für die Gemeinschaftslehre.

II Urformen der Gemeinschaft.

A. *Das Tier- und Pflanzenreich.*

1. Allgemeines:
   a) *Darwins* Theorie: Der Kampf ums Dasein und seine Folgen;
   b) Kropotkins Theorie von der gegenseitigen Hilfe;
   c) Die modernen naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse, eine Synthese von Darwin und Kropotkin. Ist Kampf oder gegenseitige Hilfe das bestimmende Element im Naturgeschehen?
2. Arten der Tier- und Pflanzengenossenschaften.
   Worterklärungen: Parasiten (Wirte) und Symbiosen (innige Gemeinschaften).
   1. Genossenschaften von Pflanzen mit Pflanzen.
   2. Genossenschaften von Pflanzen mit Tieren.
   3. Genossenschaften von Tieren mit Tieren.
   Spezielle Genossenschaften, z. B. Fress-, Wohn-, Stinkgenossenschaften, bis zum vollendeten Staats- und Gemeinschaftsleben.
   Schlussfolgerungen aus dem Tier und Pflanzengenossenschaftswesen.

B. *Der Mensch und seine geselligen Beziehungen.*

Familie. — Haus. — Nachbarschaft. — Sippe. — Gemeinderschaft. — Gemeinde. — Markgenossenschaft.

Die Stadt. — Ihre geschlossene Einheit. — Auflösungstendenzen (Arbeitsteilung).

Die Masse. — Das Massenproblem. — Der Staat.

Individuum. — Gesellschaft. — Gemeinschaft. — Genossenschaft.

III. Die moderne Genossenschaft.

Formen. — Gesellschaftlicher Inhalt. — Prinzip der Erweiterung als Massenbewegung.

IV. Die Genossenschaft der Zukunft.

Idee der Gemeinschaft. — Bewältigung der Masse. — Prinzip der Zusammenziehung. — Der kleine übersichtliche Kreis. — Der Führungsgedanke.

Zur Belebung der Vorträge, welche in recht populärer Form gehalten werden sollen, ist zu einzelnen Vorträgen die Vorführung von Lichtbildern projektiert. Der Kurs wird Ende Oktober beginnen und dürfte zirka 20 Vorträge umfassen. Letztere finden jeweilen statt: Donnerstag abends 6¼ bis 7 Uhr. In freundlicher Weise hat die Verwaltungskommission des V. S. K. ein Sitzungszimmer in der Thiersteinerallee 14 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zutritt zu den Vorträgen haben wiederum sämtliche Mitglieder des Angestelltenvereins des A. C. V. beider Basel. Dem Vernehmen nach hat sich indessen auch eine Anzahl Angestellter des V. S. K. für den Kurs interessiert. Natürlicherweise wird den betreffenden die Teilnahme an der Veranstaltung gerne gestattet. Ein Kursgeld wird nicht erhoben. Die sich aus der Erstellung von Drucksachen und Vorführung der Lichtbilder ergebenden Unkosten werden vom Angestelltenverein und von der Verwaltung des A. C. V. beider Basel, welche der Veranstaltung ebenfalls grosses Interesse entgegenbringt, zu gleichen Teilen getragen. Sofern sich aus den Reihen des Verkaufspersonals eine genügend grosse Zahl von Anmeldungen ergibt, wird ein zweiter Kurs, jeweilen Dienstag nachmittag von 3¼ bis 4 Uhr eingeschaltet, ebenfalls unter Leitung von Dr. H. Faucherre.

Dieser «Genossenschaftliche Lehrkurs» soll die Basis bilden, auf welcher späterhin noch weitere Vortragsserien über genossenschaftliche Fragen aus Theorie und Praxis aufgebaut werden. Ein bezügliches Unterrichtsprogramm befindet sich bereits in Vorbereitung. Alle diese Veranstaltungen haben den Zweck, den Angestellten des A. C. V. beider Basel günstige Gelegenheiten zu bieten, sich eine solide genossenschaftliche Bildung anzueignen. Das Vorgehen der Personal-Organisation ist besonders in der gegenwärtigen Zeit sehr zu begrüssen. Immer dringender ergeht auch bei uns in der Schweiz seitens der Führer auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, der Ruf nach genossenschaftlicher Erziehung der Konsumvereinsmitglieder und besonders des Genossenschaftspersonals. Diese Erziehung wird als absolut notwendig bezeichnet zur Verhinderung der geistigen Verflachung unserer Bewegung, welche die geistige und materielle Hebung des Volksganzen zum Ziele hat. Es ist deshalb sehr zu wünschen, dass die Veranstaltung des Angestelltenvereins des A. C. V. beider Basel einen vollen Erfolg habe, d. h., dass sich eine recht grosse Zahl von Angestellten zum Kursbesuche anmeldet. Dies sollte zwar auch ohne weiteres erwartet werden dürfen, bietet doch der Name des Leiters volle Gewähr dafür, dass die zu behandelnde Materie in leicht verständlicher und vortrefflicher Art zum Vortrage gelangt. Absichtlich hat Herr Dr. Faucherre bei der Ausarbeitung seines Programmes etwas tiefer geschürft. Er will seinen Zuhörern nicht nur ein Bild entwerfen von der Entstehung des Genossenschaftsgedankens, von der bisherigen Entwicklung und den Zielen der Bewe-

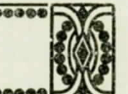
gung, sondern er möchte zugleich den Beweis erbringen dafür, dass die Genossenschaftsbewegung weit davon entfernt ist, eine bloss zufällige Erscheinung, eine Episode unseres modernen Wirtschaftslebens darzustellen, dass sie sich vielmehr mit Naturnotwendigkeit aus dem Weltgeschehen entwickeln musste und einem Weltengesetz folgt. Anstelle des Kampfes aller gegen alle, muss allmählich die wechselseitige Hülfe aller treten. So wächst die Konsumgenossenschaftsbewegung weit über den Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens hinaus, das lediglich den Zweck hat, den Mitgliedern gute Ware zu billigem Preise zu vermitteln. Ihr Zweck ist die Ersetzung der Erwerbswirtschaft und die Ueberleitung des heutigen kapitalistischen Wirtschaftsystems in die Wirtschaftsform der Zukunft: die Bedarfswirtschaft auf höherer Stufe, in freierer Form, wobei der Mensch wieder die Herrschaft übt über die Materie, während er heute von ihr beherrscht wird. So wird die Genossenschaftsbewegung zu einer idealen Volksbewegung, berufen und befähigt, die Menschen zu gemeinsamer Arbeit zu gemeinsamem Wohle zusammenzuführen. Noch ist aber die Genossenschaftsbewegung nicht über das Anfangsstadium ihrer Entwicklung hinausgekommen. Also noch ein weiter Weg gilt es zurückzulegen. Heute aber ist vor allem notwendig: die Aufklärung der Mitglieder über die Ziele der Bewegung, die Erziehung der Mitglieder zu Genossenschaftern. Wo aber sollte in erster Linie der Hebel angesetzt werden, wenn nicht beim Personal der Genossenschaften? Hier darf wohl zuerst eine gute genossenschaftliche Bildung verlangt werden. Ist eine solche vorhanden, so wird sich dies in günstiger Weise in bezug auf die Prosperität des Genossenschaftsbetriebes bemerkbar machen. Fehlt sie jedoch, so wird dies nicht ohne schädlichen Einfluss auf die Haltung sein, welche die Konsumenten der Konsumgenossenschaft gegenüber einnehmen.

Den Mitgliedern des Vereins der Angestellten ist nunmehr Gelegenheit geboten, an ihrer genossenschaftlichen Ausbildung zu arbeiten. Es ist zu erwarten, dass sie den «genossenschaftlichen Lehrkurs», welcher Ende Oktober a. c. beginnt, recht zahlreich besuchen werden und so Zeugnis dafür ablegen, dass sie den A. C. V. beider Basel nicht nur als Arbeitgeber betrachten, sondern dass ihnen die Genossenschaftssache in Tat und Wahrheit am Herzen liegt.

z.



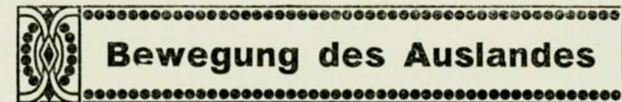
Steuerwesen



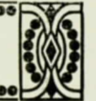
Noch ein Bundesgerichtsurteil. Am 22. September kam vor dem Bundesgericht der staatsrechtliche Rekurs des Konsumvereins Arbon zur Verhandlung, den diese Genossenschaft gegen die Taxation durch die thurgauischen Steuerbehörden eingereicht hatte. Es handelte sich dabei wiederum um die Frage, ob es zulässig sei, dass die Konsumvereine die in Form von Sparrabatten gekleideten Rückvergütungen an ihre Mitglieder als Einkommen versteuern müssen, während der vom Einzelkaufmann seiner Kundschaft gewährte Skonto und speziell die Rabatte der Rabattvereinigungen bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden dürfen.

Wie beim Rekurs des Konsumvereins Davos entschied das Bundesgericht in völliger Verkennung des Wesens der Genossenschaft, dass die genossenschaftlichen Rückvergütungen und die Rabatte als Einkommen versteuert werden müssen.

Auch der Konsumverein Steckborn hatte einen gleichen Rekurs beim Bundesgericht eingereicht. Nach dem Davoser Entscheid zog er denselben unter Protest zurück.



Bewegung des Auslandes



Dänemark.

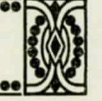
Preise im Konsumverein und im Privathandel. Ein beliebtes Kampfmittel des Privathandel gegen die Konsumvereine ist die Behauptung, die genossenschaftliche Warenvermittlung biete dem Verbraucher der des Privathandels gegenüber keinerlei Vorteile, und vor allem seien die Preise der Genossenschaften nicht billiger als die des Privathandels, im Gegenteil, eher noch teurer. Einen Beweis für diese Behauptung haben wir zwar bis heute noch nirgends finden können, dagegen haben die Konsumvereine schon wiederholt an Hand von Preisvergleichungen anschaulich gezeigt, dass im Durchschnitt die Konsumvereine zu billigeren Preisen verkaufen als der Privathandel. Einen neuen, unserer Ansicht nach sehr beweiskräftigen Beitrag zu dieser Frage finden wir im Jahresbericht der «Hovedstadens Brugsforening», Konsumverein der Hauptstadt, der aufstrebenden Konsumgenossenschaft Kopenhagens. Zur Berechnung der dänischen Indexziffer erhebt das dänische statistische Departement regelmässig bei einer Anzahl von Detailhändlern Verkaufspreise und bildet auf Grund der so gewonnenen Preisangaben dänische Durchschnittspreise. Diese Preise können, da sie aus amtlicher Quelle stammen, als durchaus zuverlässig betrachtet werden. Der Konsumverein der Hauptstadt nun stellt den Preisen des dänischen statistischen Departementes seine eigenen gegenüber und kommt dabei zu folgenden, gewiss ganz entschieden zugunsten der genossenschaftlichen Warenvermittlung sprechenden Ergebnissen. Die 42 Artikel, auf die sich der Vergleich erstreckt, kosteten zusammen:

	bei den Privathändlern	beim Konsumverein
im Juli 1921	Kr. 136.01	Kr. 120.09
im Oktober 1921	» 125.42	» 114.03
im Januar 1922	» 116.36	» 101.19
im April 1922	» 109.93	» 95.10

Der Unterschied beträgt zugunsten des Konsumvereins im Juli 1921 13,3%, im Oktober 1921 10%, im Januar 1922 15%, im April 1922 15,6%. Dabei ist erst noch nicht in Rechnung gezogen die Rückvergütung des Konsumvereins, die für das Rechnungsjahr 1921/22 4% beträgt und sich auf sozusagen den gesamten Umsatz erstreckt.



Verbandsnachrichten



Henri Pronier †. Kurz vor Redaktionsschluss erhalten wir die Nachricht vom Ableben unseres langjährigen Kollegen und Mitarbeiters Herrn Henri Pronier, Redaktor von «La Coopération».

Wir werden in der nächsten Nummer das Wirken und die Verdienste dieses überzeugten Kämpfers für die genossenschaftliche Sache eingehend würdigen. Heute aber drücken wir seinen trauernden Hinterbliebenen unsere aufrichtige und herzliche Anteilnahme aus.

Redaktionsschluss: 5. Oktober 1922.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXb
(Graubünden)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, 22. Oktober 1922, vormittags punkt 9 Uhr im Gasthaus «Zur Post» in Sils im Domleschg.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Klosters.
2. Hilfsaktion für die Engadiner Konsum-Genossenschaft (E. K. G.). Referent: Herr Simmen.
3. Regelung der Delegationskosten für die Kreiskonferenzen (Auftrag der Frühjahrskonferenz). Referent: Herr Schwarz.
4. Traktanden des V. S. K.:
   a) Richtlinien zur weitern Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
   b) Beiträge der Kreiskassen an die Gründungskosten von Vereinen sowie zur Propaganda in den einzelnen Vereinen, namentlich an solche, die finanziell schwach sind.
   c) Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
   d) Besprechungen von Kollektiv-Versicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge.
   e) Besprechung der von der Delegiertenversammlung in Olten an die Verbandsbehörden überwiesenen Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
   f) Besprechung der Steuerfragen soweit sie die Genossenschaften betreffen.
   g) Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.
5. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
6. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird deren Vizepräsident, Herr Nat.-Rat Dr. O. Schär an der Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen für das gemeinschaftliche Mittagessen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Beverin in Sils i. D. bis spätestens Freitag, den 20. Oktober abends einzureichen.

In Anbetracht der Wichtigkeit vorstehender Traktanden ist unbedingt zu erwarten, dass sich alle Vereine vertreten lassen und rechnen wir auf zahlreiche Beteiligung.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Sekretär: **H. Springer.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa
(Bernische Konsumvereine)

Ordentliche Herbst-Kreiskonferenz

Sonntag, den 15. Oktober 1922, vormittags 9 Uhr
im Konzertsaal des Rathauses in Murten

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz vom 7. Mai 1922 in Niederbipp.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
   Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
   (Anträge auf Abänderung der Richtlinien sind dem Kreispräsidenten bis 9. Oktober schriftlich einzureichen; später eingehende können nicht berücksichtigt werden.)
4. Anregung betr. Unterstützung der Propaganda für die Bestellung von Frauenkommissionen.
5. Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
6. Vorschläge, welche zur Leistungsfähigkeit und Entwicklung des V. S. K. und dessen Vereinen beitragen.
7. Bezeichnung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Allfälliges.

Werte Genossenschafter!

Erscheint möglichst zahlreich an dieser Besprechung. Die Genossenschafter von Murten freuen sich auf diesen Tag und bereiten euch allen einen würdigen Empfang.

Denjenigen Abgeordneten, die schon Samstags nach Murten zu reisen gezwungen sind, werden die Mehrauslagen aus der Kreiskasse vergütet.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V
(Aargau)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, 15. Oktober 1922, vormittags punkt 10 Uhr
im **Gemeindesaal** (Schulhaus) in **Klingnau.**

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Baden.
3. Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
4. Propaganda innerhalb des Kreises V.
5. Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.
6. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
7. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird deren Sekretär, Herr E. O. Zellweger, an der Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen im Hotel Vogel sind der Konsumgenossenschaft Klingnau, unter Angabe der Teilnehmerzahl, bis spätestens Samstag, den 14. Oktober morgens, bekannt zu geben.

Besondere Einladungen werden keine versandt.

Wir laden die dem Versammlungsort benachbarten Vereine ein, soweit als möglich neben den offiziellen Delegationen auch das Personal an die Kreisversammlung zu beschicken.

Der Kreisvorstand zählt auf eine zahlreiche Beteiligung von seiten der Kreisvereine.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Präsident: **G. Schweizer.**
Der Aktuar: **G. Schmied.**

Turgi u. **Rheinfelden,** den 26. September 1922.

